

Universitätsbibliothek Wuppertal

Ciceros Rede für Sex. Roscius aus Ameria

Text mit den Testimonia veterum und dem Scholiasta Gronovianus

Cicero, Marcus Tullius

Erlangen, 1882

II. Der scholiasta Gronovianus

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechteinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechteinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-5580](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-5580)

natürlich sowohl seine wie der anderen Gelehrten Emendationen eigener gründlicher Prüfung unterzogen wurden; an einigen Stellen versuchte ich selbst die Besserung: ob mit Glück, mögen Sachverständige entscheiden.

II.

Der scholiasta Gronovianus.

Der einzige Kommentar zur Rosciana, der uns aus dem Altertum erhalten ist, ist der sogenannte Gronovische Scholiast. Die Handschrift, die ihn enthält, befindet sich jetzt in Leyden (Voss. Lat. Quart. 130) und besteht aus 54 schön geschriebenen Blättern¹⁾, deren Inhalt sich auf folgende Reden Ciceros bezieht: in divinationem, in Verrem act. I und II, 1, in Catilinaris II, III, IV, in orr. pro Ligario, pro Marcello, pro Deiotaro, pro S. Roscio, pro lege Manilia, pro Milone (jedoch nur den Anfang). Zur Zeit des J. F. Gronovius (1611 — 1671) war die Handschrift, wie wir aus der praefatio des Jac. Gronovius (1645 — 1716) entnehmen, im Besitz des berühmten Philologen Is. Vossius (1618 — 1689), der sie sowohl andern leihweise überliess z. B. dem Graevius (1632 — 1703), als auch dem J. F. Gronovius, letzterem mit der Aufforderung den Scholiasten herauszugeben. Allein der Tod verhinderte diesen an der Ausführung seines Vorhabens; sein Sohn Jacob Gr. war es, der nach einer nochmaligen Vergleichung der Handschrift den Kommentar zum erstenmal drucken ließ in s. Ausg. des Cicero, Leyden 1692. Die Ausgabe ist gut und sorgfältig gemacht, wie Th. Mommsen aus der Nachvergleichung einiger Blätter bestätigt, so dass eine neue Kollation überflüssig erschien. In den darauf folgenden Ciceroausgaben von Graevius (1699) und Verburg (1721) ist der Scholiast mit abge-

1) Ueber die Blätterfolge der Handschrift handelt zum Zwecke der Ermittlung, wie die Sammlung ciceron. Reden geordnet gewesen ist, welche dem Scholiasten vorlag, Th. Mommsen im Rhein. Museum XVI. 1861. p. 140 ff. *vergl. die Handl. p. 6. 0. 3.*

druckt. Doch war die Existenz unseres Scholions schon vor diesen Ausgaben den Gelehrten bekannt und zwar hielt man für dessen Verfasser den Vulcatius Gallicanus, denselben, von welchem wir noch eine Kaiserbiographie besitzen (cf. Teuffel R. L. 392, 6), cf. Is. Vossius ad Catull. p. 318 (London 1684): „ut sciamus quid apud Cic. sit authepsa, operae pretium fuerit verba antiqui interpretis, Vulcatii, ut puto, Gallicani adscribere“. — P. Pithoeus (1539—1596) ad Collat. p. 88: „Servo solus dominus pro arbitrio nomen imponit et ad voluptatem quidem, ut in Orat. pro Roscio Amerino (s. § 124) notavit Vulcatius Seius aliasve vetus interpres, cuius fragmenta quaedam vespillonum aliquando manibus pretio extorsimus“. — Dion. Gothofredus (1549—1621) ad tit. de lege Cornelia de falsis ad l. 13: „servo solus dominus pro arbitrio nomen imponit et ad voluptatem quidem, ut in Orat. pro Roscio Amerino notavit Vulcatius Gallicanus“. Man ging dabei von einer Stelle des Hieronymus in Rufin. I (T. II p. 472 Vall.) aus, an welcher ein Vulcatius als Kommentator ciceronischer Reden genannt wird: „puto quod puer legeris Aspri in Vergilium et Sallustium commentarios, Vulcatii in orationes Ciceronis...“. Ja J. Gronov. erwähnt in seiner praefatio eine Note, die sich auf der ersten Seite der Handschrift befinde und, wie er glaube, von Pithoeus oder Petavius (1583—1652) herrühre: „Veteris Grammatici in aliquot M. Tullii orationes fragmenta“ und dazu war die oben mitgeteilte Stelle des Hieronymus citiert. J. Gronov. jedoch wagte nicht Vulcatius als Verfasser unsers Kommentars zu nennen, sondern beginnt seine praefatio mit den Worten: „Scoliasten anonymum, quem voco, is patris beneficii est“. Verburg nannte ihn Anonymus vetus. Heutzutage ist der Kommentar unter den Gelehrten und in der Literaturgeschichte unter dem Namen des scholiasta Gronovianus bekannt, den ihm Orelli gegeben. Wenn er auch an Wert bei weitem nachsteht dem Asconius und auch den scholia Bobiensia, so ist er doch schon deswegen für unsere Rede wichtig, weil er der einzige auf uns aus dem Altertum überkommene ist; zudem gibt er neben vielen ungereimten Bemerkungen doch manches Brauchbare. So wissen wir nur durch unsern Scholiasten, daß die Worte „quis ibi non est vulneratus ferro Phrygio“ ein Vers des

7. Das Ländchen Aufgabe der Grundzüge d. Pflanzen z. Land (1833)

Ennius seien (s. § 90), und dass Cicero in § 55, wo noch Hotomannus und Manutius legem Memmiam lasen, sich auf die lex Remmia beziehe, ist erst durch des Scholiasten ausdrückliche Erwähnung dieses Gesetzes ausser Zweifel gesetzt. Auch darf nicht vergessen werden, dass die Fragmente in der grossen Lücke § 132 nur durch unser Scholion erhalten sind. Freilich ist es hier schwer die Worte Ciceros von denen des Scholiasten zu scheiden. Dagegen muß man sich hüten, in diesen Lemmaten sichere Zeugnisse für den ciceronischen Text zu sehen; in der Handschrift nämlich (cf. Mommsen l. l. p. 141) sind die Lemmata grossenteils nur mit den Initialen angegeben und Gronov. hat diese in seiner Ausgabe erst aufgelöst.

Was die Zeit anlangt, in welche wir den Scholiasten zu setzen haben, so sagt Orelli: „grammaticus saeculi, ni fallor, quarti vel quinti“ — und dürfte damit das Richtige getroffen haben. Der beste Anhaltspunkt ist die Sprache, und diese weist durchaus spätlateinisches Gepräge auf. Es genügt hier auf einige wenige Erscheinungen hinzuweisen, die in den Noten ausführliche Behandlung finden: *novi* und *scio* mit folgendem *quod* oder *quia* (z. B. § 8. 17); *sic* in der Aufzählung = *deinde* (s. § 50); *sui* für *suus* (s. zu § 4); *primo* = *imprimis* (im argument. s. f.); *Briseida* spätlat. Nebenform (s. z. § 90); *quanto-tanto* mit Positiv (s. z. § 37); *ipse* = *hic ipse*, *idem* (s. z. § 132). Viele seiner sprachlichen Härten werden durch eine vernünftige Kritik gehoben, die von einer genauen Kenntnis des Spätlateins ausgehen muss. In diesem Punkte wurde von den Gelehrten, die sich mit ihm beschäftigt haben, viel gefehlt. So hat Schütz (Cic. Ausgabe 1814—23) seine geistreiche, aber zu gewaltsame Kritik auch hier angewendet — nicht immer zum Vorteil des Scholiasten. Orelli (Bd. V, 2. 1833, p. 424—437) reinigte den Text wieder von den Auswüchsen der Schützschen Kritik, allein er selbst hat wenig für den Scholiasten gethan. Büchner endlich in seiner Ausgabe der Rosciana (p. 116—134, das argumentum p. 6—8) 1835 folgte meist Orelli, doch hat er neben abgeschmackten Aenderungen (s. z. §§ 41 u. 49) auch einiges Gute geleistet. Bei weitem am meisten von meinen Vorarbeitern verdanke ich den Eberhard'schen Konjekturen (in *Lectionum Tullianarum*

lib. I, 1872, p. 18 ff.). Sie kamen mir erst in die Hand, als ich meine Recension bereits absolviert hatte. Um so mehr freute es mich, daß unsere Vermutungen in einigen schwierigen Stellen zusammengetroffen sind. Manches fand er, was ich nicht gefunden; doch darf ich auch den umgekehrten Fall für mich in Anspruch nehmen, vgl. in der praefatio Note 8, zu § 4 N. 8, z. § 50 N. 2, zu § 60 N. 2.

Bemerken will ich noch, daß unser Scholion für mittelalterliche Glossare ausgezogen wurde. Wenigstens habe ich die Beobachtung gemacht, daß zwei Glossen, die L. Müller in den *Fleckeisenschen Jahrb.* 1866 p. 397 aus einem Leydener Glossar der Vossiana (M. L. V. O. 88) mitteilt, aus der ja ebenfalls in Leyden befindlichen Handschrift unseres Scholiasten genommen sind. Es sind dies folgende: 'Cissis genus vehiculi Gallici und 'Fruges (über e steht i) dicuntur infames'. Erstere Glosse geht zurück auf die Erläuterung unseres Scholiasten zu § 19 der Rosciana, letztere auf § 90. — Was die Quellen unsers Scholiasten endlich anlangt, so will Hildesheimer (de l. qui inseribitur de viris illustribus quaest. hist. 1880) aus einigen Aehnlichkeiten des liber de viris illustribus mit dem Gronov. Scholiasten schliessen, daß auch dieser wie der anonyme Autor des liber de vir. ill. aus Hygin geschöpft habe.

4p. Corp. gloss. V, p. 658 aus Reg. Hoch. f. Lm. IX, 176.

Bay. u. Iran. Natur im Leipziger Repert. XXII, 1880.
II/p. 222 ff.

+ Lullkasper, zuerst hervorgehoben nur Kontakt mit Iran
+ Myppogann Lullkasper, Lullkasper, zuerst in 2. Aufl.
* 1883 nur C. Heine (14 Bände). 12 Bände.
man f. Lullkasper in der 2. Aufl. Repert. XXII (1880) p.
Lin

Nach 2. Aufl. 1898.